

DE00013594469
Netzanschlussnummer (Wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)

Vertrag

**für die Einspeisung und Förderung von Strom aus einer KWK-Anlage
nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2020 (KWKG 2020)**

zwischen

der **Stadtwerke Deggendorf GmbH**
Graflinger Straße 36, 94469 Deggendorf (nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt)

und

Name/Firma	Vorname	Geb.Datum; HRB oder HRA	ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)
Straße	Hs. Nr.	94469	Deggendorf
Telefon	Fax	E-Mail-Adresse	

(nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt)

Allgemeines Datenblatt

Anlagenart	Die Anlage ist <input type="checkbox"/> hocheffizient und <input type="checkbox"/> neu errichtet <input type="checkbox"/> modernisiert* <input type="checkbox"/> nachgerüstet** um _____ kW <input type="checkbox"/> innovativ***
Standort der Anlage	<input type="checkbox"/> wie vorstehende Adresse <input type="checkbox"/> Abweichend von der vorstehenden Adresse PLZ: _____ Ort: _____ Straße oder Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück _____
Anspruch auf Zuschlagszahlungen	<input type="checkbox"/> ohne Ausschreibung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2020) <input type="checkbox"/> neue KWKG-Anlage (elektrische Leistung ≤ 500 kW oder > 50 MW) <input type="checkbox"/> modernisierte KWKG-Anlage (elektrische Leistung ≤ 500 kW oder > 50 MW) <input type="checkbox"/> nachgerüstete KWKG-Anlage <input type="checkbox"/> mit Ausschreibung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2020: elektrische Leistung > 500 kW bis ≤ 50 MW) <input type="checkbox"/> neue KWK-Anlage <input type="checkbox"/> modernisierte Anlage
Vergütungsstufen nach § 7 KWKG bei einem KWK-Leistungsanteil von	<input type="checkbox"/> ≤ 50 Kilowatt <input type="checkbox"/> > 50 Kilowatt ≤ 100 Kilowatt <input type="checkbox"/> > 100 Kilowatt ≤ 250 Kilowatt <input type="checkbox"/> > 250 Kilowatt ≤ 2 Megawatt <input type="checkbox"/> > 2 Megawatt <input type="checkbox"/> neue KWK-Anlage <input type="checkbox"/> modernisierte KWK-Anlage <input type="checkbox"/> nachgerüstete KWK-Anlage <input type="checkbox"/> Mini-BHKW ≤ 50 Kilowatt
Eingesetzter Brennstoff	<input type="checkbox"/> Abfall <input type="checkbox"/> Abwärme <input type="checkbox"/> Biomasse <input type="checkbox"/> gasförmige Brennstoffe <input type="checkbox"/> flüssige Brennstoffe <input type="checkbox"/> Kohle
Anlagenregistrierung	Anlagenregisternummer: _____ BAFA-Anlagennummer: _____
Zulassung nach § 10 KWKG	<input type="checkbox"/> liegt vor und ist beigelegt <input type="checkbox"/> ist beantragt und wird nachgereicht <input type="checkbox"/> KWK-Anlage ≤ 50 Kilowatt gemäß Allgemeinverfügung der BAFA

Beginn des Dauerbetriebes	_____ (Tag) _____ (Monat) <u>2021</u>
Elektrische KWK-Leistung	<u>0</u> kW
Zählernummer und -stand zu Beginn des Dauerbetriebes	Einspeisezähler: _____ Zählerstand _____ Erzeugungszähler: _____ Zählerstand _____
Technische Vorgaben	Die Anlage erfüllt die Voraussetzungen nach <input type="checkbox"/> § 9 Abs. 1 EEG 2021 (installierte Leistung > 25 Kilowatt), <input type="checkbox"/> § 9 Abs. 1 a EEG 2021 (installierte Leistung > 7 und ≤ 25 Kilowatt), oder <input type="checkbox"/> § 9 Abs. 2 EEG 2021 (bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems) <input type="checkbox"/> (installierte Leistung > 25 Kilowatt) <input type="checkbox"/> (installierte Leistung ≤ 25 Kilowatt)
Verwendungsform	Es findet folgende Verwendungsform durch den Anlagenbetreiber statt: I. Anlagenleistung > 100 Kilowatt (§ 4 Abs. 1 KWKG) <input type="checkbox"/> Selbstverbrauch <input type="checkbox"/> Direktvermarktung Code des aufnehmenden Bilanzkreises: _____ <input type="checkbox"/> gesamte erzeugte KWK-Strommenge <input type="checkbox"/> erzeugte KWK-Strommenge nach Abzug Selbstverbrauch II. Anlagenleistung ≤ 100 Kilowatt (§ 4 Abs. 2 KWKG) <input type="checkbox"/> Direktvermarktung <input type="checkbox"/> Selbstverbrauch <input type="checkbox"/> kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe an den Netzbetreiber
Einspeisung	<input type="checkbox"/> Keine Netzeinspeisung <input type="checkbox"/> Einspeisung Überschussstrom <input type="checkbox"/> Volleinspeisung
Mini-KWKG-Anlage mit einer elektrischen Leistung ≤ 2 kW	Eine vorab pauschale Vergütung nach § 9 KWKG <input type="checkbox"/> wird beantragt <input type="checkbox"/> wird nicht beantragt
Vergütung für eingespeisten Strom	<input type="checkbox"/> üblicher Preis nach § 4 Abs. 3 KWKG (EEX) <input type="checkbox"/> nach dem von einem Dritten angebotenen Preis (Nachweis ist beigefügt)
Bonuszahlung nach	<input type="checkbox"/> § 7 a KWKG 2020 (innovative erneuerbare Wärme) <input type="checkbox"/> § 7 b KWKG 2020 (elektrische Wärmeerzeuger) <input type="checkbox"/> § 7 c KWKG 2020 (Kohleersatzbonus)
Netzanschlussvertrag	<input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag ist beigefügt <input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag besteht noch nicht und wird nachgereicht
Umsatzsteuerpflicht	<input type="checkbox"/> ja (Steuernummer: _____) <input type="checkbox"/> nein

Abtretung von Ansprüchen	Ansprüche des Anlagenbetreibers bezüglich der Anlage <input type="checkbox"/> sind nicht abgetreten <input type="checkbox"/> sind abgetreten und die Abtretungsurkunde ist beigelegt: Abtretungsempfänger: _____ Anschrift Abtretungsempfänger:
Rechnungsempfänger	<input type="checkbox"/> Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> Abtretungsempfänger

- * modernisiert ist eine KWK-Anlage, bei der wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Modernisierung eine Effizienzsteigerung bewirkt
- ** nachgerüstet ist eine KWK-Anlage der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung, bei der fabrikneue Anlagenteile zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet worden sind und die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 % der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte
- *** ein innovatives KWK-System ist ein besonders energieeffizientes und treibhausgasarmes System, in dem eine KWK-Anlage in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugt oder umwandelt

Vorbemerkung

Dieser Vertrag basiert auf dem „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (EnWG) vom 25.02.2021 sowie dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung – KWKG 2020“ vom 01.01.2021 (nachfolgend nur KWKG genannt) in deren jeweils aktuellen Fassung. Er dient im Interesse beider Vertragsparteien zur Konkretisierung deren Rechte und Pflichten in Bezug auf die vertragsgegenständliche KWK-Anlage. Der Gesetzgeber hat dazu in der Bundestagsdrucksache 4/7024, S. 11, wörtlich ausgeführt: „Der Anlagenbetreiber kann vom Netzbetreiber den Abschluss eines Vertrages über den Erwerb des eingespeisten KWK-Stroms zu einer gesetzlich geregelten Vergütung verlangen.“ Veröffentlichungen des Netzbetreibers zum KWKG 2020 erfolgen auf der Internetseite:

www.stadtwerke-deggendorf.de

1. Vertragszweck, Abnahme von KWK-Strom

- 1.1 Der Anlagenbetreiber erzeugt in der im Datenblatt genannten KWK-Anlage gemäß § 2 Nr. 14 KWKG 2020 (nachfolgend nur Anlage genannt) KWK-Strom und wird diesen gemäß der im Datenblatt von ihm gewählten Form verwenden.
Sieht das KWKG für eine Förderung einer KWK-Anlage nach dem KWKG die Einspeisung des in der KWK-Anlage erzeugten KWK-Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung vor und möchte der Betreiber der KWK-Anlage eine solche Förderung für sich beanspruchen, hat er den von ihm produzierten KWK-Strom in das Netz des Netzbetreibers einzuspeisen, um diesem gegenüber eine entsprechende Förderung nach dem KWKG beanspruchen zu können.
- 1.2 Der Netzbetreiber wird den vom Anlagenbetreiber auf der Grundlage des KWKG erzeugten KWK-Strom nach den Vorgaben des KWKG unverzüglich am Anschlusspunkt vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen sowie verteilen und, wenn dies nach dem KWKG verpflichtend ist, dem Anlagenbetreiber nach dem KWKG in seiner jeweils gültigen Fassung Zahlungen (z. B. Zuschlagszahlungen und Boni) gewähren.
- 1.3 Der Netzbetreiber ist von seinen Verpflichtungen nach Ziffer 1.2 für die Zeit befreit, in der die Anlage nicht die „Technischen Anschlussbedingungen und Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“ des Netzbetreibers gemäß dem Netzanschlussvertrag, die entsprechenden Voraussetzungen für eine Förderung einer KWK-Anlage nach dem KWKG nicht erfüllt sowie die technischen und betrieblichen Vorgaben von oder auf der Grundlage §§ 19, 49 EnWG erfüllt.
- 1.4 Die Abnahmepflicht des Netzbetreibers ruht auch, wenn er oder vorgelagerte Netzbetreiber eigene Anlagen abschalten müssen, weil dies aufgrund einer Störung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, wegen Gefahr in Verzug oder wegen sonstiger Umstände erforderlich ist, deren Beseitigung dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Störungsbedingte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird der Netzbetreiber in Bezug auf sein Netz ohne schuldhaftes Zögern beheben. Bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln wie Umspanner und Schaltanlagen müssen Lieferzeiten in Kauf genommen werden, ohne dass dem Anlagenbetreiber hieraus Ansprüche gegen den Netzbetreiber entstehen.
- 1.5 Der Anlagenbetreiber sichert mit der Unterzeichnung dieses Vertrages zu, dass die von ihm gegenüber dem Netzbetreiber zu seiner Anlage und zum KWK-Strom gemachten Angaben zutreffend sind, vor allem dass die von ihm angegebenen KWK-Strommengen ausschließlich in der von diesem Vertrag erfassten KWK-Anlage erzeugt wurde und dass er Zahlungsansprüche nach dem KWKG gegenüber dem Netzbetreiber nur für KWK-Strom geltend macht. Auf Aufforderung des Netzbetreibers erbringt der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber entsprechende Nachweise, soweit dies für die Prüfung der Ansprüche des Anlagenbetreibers nach dem KWKG aus Sicht des Netzbetreibers erforderlich ist.
- 1.6 Die Versorgung des Anlagenbetreibers mit elektrischer Energie (= Stromlieferung durch einen Versorger) sowie der Anschluss der KWK-Anlage an das Netz des Netzbetreibers und die Anschlussnutzung zum Zwecke der Einspeisung von KWK-Strom in das Netz des Netzbetreibers (= Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern sind in gesonderten Verträgen zu vereinbaren.
- 1.7 Es gilt das KWKG in der jeweils aktuellen Fassung unter der Beachtung der jeweiligen Übergangsvorschriften bei Gesetzesänderungen. Regelungen des KWKG in der jeweils gültigen Fassung gehen Regelungen in diesem Vertrag vor.

2. Netzanschlussvertrag und Übergabestelle

- 2.1 Der Anlagenbetreiber schließt für seine KWK-Anlage(n) mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag ab.
- 2.2 Die KWK-Anlage ist über den Anschlusspunkt an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen. Dieser ist die Übergabestelle (= Eigentumsgränze) und im Netzanschlussvertrag gesondert gekennzeichnet.

3. Betrieb der Anlage und Messung

- 3.1 Der Anlagenbetreiber hat die KWK-Anlage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Einhaltung des EnWG, des KWKG, den Regelungen dieses Vertrages und des Netzanschlussvertrages zu betreiben. Er darf, neben der von diesem Vertrag umfassten KWK-Anlage, keine weiteren Stromerzeugungsanlagen zwischen dieser Anlage und den Messeinrichtungen installieren oder betreiben.
- 3.2 Die Messung der vom Anlagenbetreiber in das Netz eingespeisten KWK-Strommenge erfolgt an der Übergabestelle durch den Netzbetreiber auf Kosten des Anlagenbetreibers, sofern nicht zwischen den Parteien vereinbart ist, dass der Messstellenbetrieb vom Anlagenbetreiber selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführt wird.
- 3.3 Der in der KWK-Anlage erzeugte KWKG-Strom, selbst verbrauchter KWK-Strom und die vom Anlagenbetreiber bezogene elektrische Energie sind getrennt zu messen. Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der jeweiligen Energiemengen sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.
- 3.4 Der Anlagenbetreiber hat sowohl dem Netzbetreiber wie auch einem anderen als Messstellenbetreiber auf deren Verlangen unverzüglich Zutritt zu den Messeinrichtungen der KWK-Anlage zu gewähren.

4. Direktvermarktung, Zuschläge und vermiedene Netzentgelte

- 4.1 Der Anlagenbetreiber vermarktet den in seiner KWK-Anlage erzeugten KWK-Strom direkt oder verbraucht diesen selbst, sofern er nicht vom Netzbetreiber für von diesem kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom bei einer KWK-Anlage mit einer elektrischen installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt eine Vergütung nach dem KWKG verlangen kann. Eine Direktvermarktung liegt vor, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird. Dritter kann auch ein Letztverbraucher sein.
- 4.2 Für den vom Netzbetreiber kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom zahlt dieser an den Anlagenbetreiber eine Vergütung gemäß dem durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Börse EEX im jeweils vorangegangenen Quartal. Weist der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber durch geeignete Unterlagen einem Dritten nach, der bereit ist, einen höheren als den in Satz 1 bestimmten Preis zu bezahlen und den KWK-Strom des Anlagenbetreibers zu diesem höheren Preis vom Netzbetreiber abzunehmen, so erhält der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber diesen höheren Preis, wenn der Dritte den KWK-Strom zum Preis seines Angebotes an den Betreiber der KWK-Anlage vom Netzbetreiber abnimmt.
- 4.3 Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und bei den entsprechenden Nachweisen nach dem KWKG erhält der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber für die KWK-Anlage Zuschlagszahlungen auf der Grundlage und nach den Vorgaben des KWKG. Gleiches gilt für vermiedene Netzentgelte für die dezentrale Einspeisung, wenn nach dem Gesetz ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf die Zahlung vermiedener Netzentgelte besteht.
- 4.4 Ansprüche des Anlagenbetreibers auf Zahlungen nach dem KWKG bestehen erst ab Aufnahme des Dauerbetriebes und nur für die nach § 8 KWKG vorgegebene Dauer.
- 4.5 Bis zur Vorlage des Bescheides über die Zulassung der KWK-Anlage oder der Bestätigung der Anzeige der BAFA bei Inanspruchnahme der Allgemeinverfügung der BAFA erfolgen Zahlungen des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber unter dem Vorbehalt, dass für die Anlage ein Zahlungsanspruch nach dem KWKG besteht. Erhält oder besitzt der Anlagenbetreiber keine Zulassung seiner KWK-Anlage durch die BAFA oder sind überhöhte Zuschläge oder zu hohe vermiedene Netzentgelte vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber gezahlt worden, sind die überhöhten Beträge nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn Änderungen des KWKG eintreten und sich dadurch die Vergütungspflicht des Netzbetreibers rückwirkend verringern sollte und eine Rückforderung rechtlich zulässig ist.
- 4.6 Ist der Anlagenbetreiber umsatzsteuerpflichtig und zeigt dies dem Netzbetreiber gemäß **Anlage UST** unter Angabe seiner Umsatzsteuernummer in Schriftform an, dann ist den Zahlungen des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber nach dem KWKG die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen und vom Netzbetreiber zu bezahlen.
- 4.7 Die vom Anlagenbetreiber bei Störung, Stillstand, nicht genügender Erzeugung der Anlage oder in sonstigen Fällen aus dem Netz bezogene elektrische Energie wird vom Grundversorger als Ersatzversorgung abgerechnet und ist vom Anlagenbetreiber an den Grundversorger zu bezahlen, es sei denn, es besteht zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Versorger ein Stromlieferungsvertrag; dann wird die vom Anlagenbetreiber bezogene elektrische Energie auf der Grundlage dieses Stromlieferungsvertrages mit dem entsprechenden Versorger abgerechnet.
- 4.8 Zahlungen des Netzbetreibers an den Betreiber der KWK-Anlage erfolgen stets unter dem Vorbehalt, dass der Betreiber der KWK-Anlage hierauf einen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber hat. Ist dies nicht der Fall, steht dem Netzbetreiber für an den Betreiber der KWK-Anlage geleisteten Zahlungen ein Rückzahlungsanspruch zu, der vom Betreiber der KWK-Anlage zu erfüllen ist.

5. Abrechnung

- 5.1 Abrechnungsjahr ist bei einer Anlage ohne Leistungsmessung das Kalenderjahr. Ist das Abrechnungsjahr kein volles Kalenderjahr, wird zeitanteilig abgerechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils auf das Jahresende. Bei einer Anlage mit Leistungsmessung erfolgt die vorläufige Abrechnung monatlich durch den Netzbetreiber.
- 5.2 Der Anlagenbetreiber hat im Rahmen der Abrechnung seine Verpflichtungen nach § 15 KWKG zu erfüllen. Erfüllt der Anlagenbetreiber diese Mitteilungspflichten nicht, steht dem Netzbetreiber ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB zu.
- 5.3 Erfolgt die Abrechnung zwischen den Parteien elektronisch, ist das vom Netzbetreiber vorgegebene Abrechnungs- und Datenformat zu verwenden, das üblichen Standards zu entsprechen hat.
- 5.4 Bei kleinen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Energie von bis zu 2 Kilowatt erhält der Anlagenbetreiber bei Ausübung seines Wahlrechts eine pauschale Zahlung der Zuschläge für KWKG-Strom für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden innerhalb von 2 Monaten, gerechnet ab dem Eingang des diesbezüglichen Antrages beim Netzbetreiber. In diesem Fall erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten KWK-Strommenge.
- 5.5 Erfolgt die Abrechnung durch den Netzbetreiber, zahlt der Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber hierfür ein Abrechnungsentgelt gemäß dem jeweils geltenden Preisblatt des Netzbetreibers, wenn dort ein Abrechnungsentgelt ausgewiesen ist.
- 5.6 Sollte der zum finanziellen Ausgleich gemäß § 28 Abs. 1 KWKG zuständige Übertragungsnetzbetreiber Nachweise und/oder Testate des Anlagenbetreibers als Voraussetzung zu seinen Ausgleichszahlungen für die Zuschläge benötigen, wird der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die entsprechenden Nachweise und/oder Testate kostenfrei zur Verfügung stellen, soweit es sich um Informationen und/oder Daten handelt, die der Sphäre des Anlagenbetreibers zuzuordnen sind.
- 5.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, derzeitige und künftige Vergütungsansprüche des Betreibers aus Einspeisung mit eigenen und künftigen Forderungen gegen den Anlagenbetreiber zu verrechnen.

6. Inkrafttreten und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung, der Dauerinbetriebnahme der Anlage und der Installation der Messeinrichtungen in Kraft.
- 6.2 Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- 6.3 Der Netzbetreiber ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- bei der Aufhebung oder bei wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Anschluss-, Abnahme- oder Zahlungspflichten des Netzbetreibers für KWK-Strom,
 - wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner Anlage gegen Vorgaben des EnWG, des KWKG oder sonstige technischen Bestimmungen nach dem Gesetz oder technischen Vorgaben des Netzbetreibers verstößt, oder
 - wenn der Anlagenbetreiber in sonstiger schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstößt.

In den Fällen von b) und c) hat der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber vor der Kündigung in Schriftform und unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen aufzufordern, den regelwidrigen Zustand zu beseitigen. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung fristgemäß nach, entfällt das Recht des Netzbetreibers zur Kündigung.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit in diesem Vertrag oder dem Netzanschlussvertrag nichts anderes geregelt wird, der Sitz des Netzbetreibers.
- 7.2 Der Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses der Anlage.

8. Rechtsnachfolge

- 8.1 Ein Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers ist dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform unter Angabe des Namens, der Anschrift des neuen Anlagenbetreibers und dem Zeitpunkt des Wechsels mitzuteilen.
- 8.2 Der bisherige Anlagenbetreiber verliert zum Zeitpunkt des Wechsels alle Zahlungsansprüche gegen den Netzbetreiber nach dem KWKG und diesem Vertrag für KWK-Strom, der in der Anlage ab dem Zeitpunkt des Wechsels erzeugt wird.

9. Sonstiges

- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen zu diesem Vertrag oder etwaiger Nachträge hierzu rechtlich unwirksam oder tatsächlich nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Jede ungültig gewordene oder undurchführbare Bestimmung wird von den Vertragsparteien durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.
- 9.2 Zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Parteien zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie in Textform erfolgen.

10. Anlagen

Folgende angekreuzte **Anlagen** sind diesem Vertrag beigefügt und dessen Bestandteil:

- Anlage UST - Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht

Datenschutz

Verantwortlicher: STADTWERKE DEGGENDORF GmbH, Graflinger Straße 36, 94469 Deggendorf, Tel.: 0991/3108-0, E-Mail: info@stadtwerke-deggendorf.de,

Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH, Graflinger Straße 36, 94469 Deggendorf, Tel.: 0991/3108-760, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-deggendorf.de.

Die vollständige Datenschutzerklärung zum KWKG des Netzbetreibers kann unter www.stadtwerke-deggendorf.de eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am Geschäftssitz des Verantwortlichen in Papierform erhältlich. In dieser wird u. a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen.

Deggendorf, den

Ort, Datum

Ort, Datum

Anlagenbetreiber (und ggf. Firmenstempel)

Netzbetreiber (STADTWERKE DEGGENDORF GmbH)

Stand: April 2021

© Kanzlei für Energierecht, Lutz Freiherr von Hirschberg